



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Oktober 2024

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung	4	4. Senat	2
Arzthaftung	1	7. Senat	1, 2
Deliktsrecht.....	2	10. Senat.....	3, 4, 5
Erbrecht	4	11. Senat.....	4
Heilmittelwerbe-gesetz	2	26. Senat.....	1
Landwirtschaftssache	3, 5		
Nachlasssache	3		
Straßenverkehrsrecht	1		
Zivilprozessrecht.....	2		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Unterhaltsrecht.....	7	4. Senat	6, 7, 8
Verfahrenskostenhilfe	6		
Verfahrensrecht	6, 8		

Rechtsprechung der Strafsenate

Maßregelrecht	10, 11, 12	1. Senat	10
Strafrecht	9, 11, 13	3. Senat	10, 11, 12
Strafvollzugsrecht	10	4. Senat	9, 11, 13

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

26 U 183/23

[Urteil vom
13.09.2024](#)

Arzthaftung

Blasenstörung als Hinweis auf ein Cauda-equina-Syndrom

Gibt ein Patient bei Beschwerden an der Lendenwirbelsäule eine Blasenstörung an, sind umgehend weitere Untersuchungen durchzuführen. Bei der Annahme eines Cauda-equina-Syndroms ist der Patient umgehend zu operieren. Wird nicht umgehend operiert, kann das als grober Behandlungsfehler gewertet werden. Für Sensibilitätsstörungen im Bereich der Blase und des Darms kann ein Schmerzensgeld von 75.000 € angemessen sein.

7 U 57/24

[Hinweisbeschluss vom
05.08.2024](#)

Straßenverkehrsrecht

Unfall im Gegenverkehr, Landstraße, unerhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung

1. Zur Feststellung des verkehrswidrig einen Lkw auf der Straße überholenden Pkw beim Zusammenstoß mit einem Pkw in Gegenrichtung
2. Ein späterer Unfall kann einer Geschwindigkeitsüberschreitung nicht allein schon deshalb zugerechnet werden, weil das Fahrzeug bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit erst später an die Unfallstelle gelangt wäre, vielmehr muss sich in dem Unfall gerade die auf das zu schnelle Fahren zurückzuführende erhöhte Gefahrenlage aktualisieren (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 26.04.2005 – VI ZR 228/03](#), r+s 2005, 477 = juris Rn. 22 m. w. N.; [OLG Hamm, Urteil vom 06.09.2019 – 7 U 18/17](#), BeckRS 2019, 51958 = juris Rn. 42).
3. Die kritische Verkehrslage beginnt für einen Verkehrsteilnehmer dann, wenn die ihm erkennbare Verkehrssituation konkreten Anhalt dafür bietet, dass eine Gefahrensituation unmittelbar entstehen kann (im Anschluss an ([BGH, Urteil vom 25.03.2003 – VI ZR 161/02](#), r+s 2003, 256 = juris Rn. 12 m. w. N.; [BGH, Urteil vom 22.11.2016 - VI ZR 533/15](#), r+s 2017, 95 Rn. 17

m. w. N.; OLG Hamm, Urteil vom 09.05.2023 – 7 U 17/23, r+s 2023, 1020 = juris Rn. 26).

4 UKI 2/24

[Urteil vom 29.08.2024](#)

Heilmittelwerbegesetz

Werbung im Internet für Hyaluronsäure-Injektionen mit Vorher-Nachher-Bildern

Bei der Unterspritzung der Haut mit Hyaluronsäure zum Zwecke der Nasenkorrektur, Lippenformung etc. handelt es sich um einen operativen plastisch-chirurgischen Eingriff i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) HWG, für den gem. § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HWG nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden darf.

7 W 27/24

[Beschluss vom 23.08.2024](#)

Zivilprozessrecht Deliktsrecht

Unrichtige Darstellung Streitverhältnis, Vortrag ins Blaue hinein

1. Die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung wegen unrichtiger Darstellung des Streitverhältnisses nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO setzt nicht voraus, dass die falschen Angaben des Antragstellers zu einer objektiv unrichtigen Bewilligung geführt haben, diese mithin auf den Falschangaben beruht (in Fortschreibung zu BGH, Beschluss vom 10.10.2012 – IV ZB 16/12, NJW 2013, 68 Rn. 13-33 m. w. N.).
2. § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann bereits bei Prüfung der Erstbewilligung zur Anwendung kommen, wenn spätere Erkenntnisse zugleich die Unwahrheit des Prozessvortrags des Antragstellers im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ergeben (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 07.03.2012 – XII ZB 391/10, NJW 2012, 1964 Rn. 21).
3. In einem Fall, in dem der Beklagte vorprozessual eine Körperverletzung einräumt, wenn auch Notwehr in den Raum stellt und in dem auch sonst alle Umstände für eine Körperverletzung durch den Beklagten sprechen, der Beklagte in der Klageerwiderung jedoch eine Körperverletzung in

Abrede stellt und sich nur hilfsweise auf Notwehr beruft, liegt ein Fall entsprechend § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor.

10 W 12/24

[Beschluss vom 18.07.2024](#)

Nachlasssache

Erbschein, Einziehung, Rechtspfleger, funktionale Zuständigkeit, Richtervorbehalt

1. Ein Erbschein ist grundsätzlich im Sinn des § 2361 Abs. 1 Satz 1 BGB unrichtig, wenn er von einem unzuständigen Rechtspflegeorgan (Rechtspfleger statt Richter) erteilt worden ist.
2. Der Richter ist anstelle des Rechtspflegers funktional zuständig, wenn die Anwendung ausländischen Rechts, wenn auch nur bezüglich der Vorfragen (z. B. eheliches Güterrecht), in Betracht kommt.
3. Hat der Rechtspfleger ein ihm weder übertragenes noch übertragbares Geschäft wahrgenommen, so ist das Geschäft unwirksam.

10 W 24/24

[Beschluss vom 18.07.2024](#)

Landwirtschaftssache

Landwirtschaftsgericht, Ehrenamtliche Richter, Besorgnis der Befangenheit

1. Die Grundsätze der Rechtsprechung zur Ablehnung von Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit gem. § 406 Abs. 1 ZPO können auf ehrenamtliche Richter übertragen werden.
2. Enge geschäftliche Kontakte zu einer Partei oder ein eigenes – und sei es auch nur mittelbares – wirtschaftliches Interesse des ehrenamtlichen Richters am Ausgang des Rechtsstreits können im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit begründen.
3. Die räumliche und persönliche Struktur des Einzugsbereichs eines Landwirtschaftsgerichts kann es häufig mit sich bringen, dass die dort im selben beruflichen Umfeld tätigen Personen einander kennen und miteinander Geschäfte treiben, so dass die Hürden für eine Befangenheit nicht zu niedrig angesetzt werden dürfen. Andererseits ist

auch das verständliche Interesse der Beteiligten zu respektieren, über bestehende persönliche und wirtschaftliche Verbindungen informiert zu werden. Es kommt daher im konkreten Einzelfall auf eine Würdigung aller Umstände, insbesondere auf den individuellen Umfang der persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen zu den Beteiligten an.

4. Lohnarbeiten eines ehrenamtlichen Richters für einen der am Verfahren Beteiligten in einem Umfang von 250,00 € jährlich bei einem Gesamtumsatz von 30.000,00 € pro Jahr begründen im Allgemeinen noch keine Besorgnis der Befangenheit.

11 W 42/23

[Beschluss vom 03.07.2024](#)

Amtshaftung

Amtshaftung, Prozesskostenhilfe, Entschädigung, Haft, menschenunwürdige Unterbringung, Haftraumgröße

Zu den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfebewilligung für einen Amtshaftungsanspruch wegen menschenunwürdiger Unterbringung in einem Haftraum mit einer zu geringen Größe

10 U 44/23

[Urteil vom 07.03.2024](#)

Erbrecht

Pflichtteilsentziehung, Nachlassteilhabe, Unzumutbarkeit, Jugendstrafe

1. Die Teilhabe des Pflichtteilsberechtigten am Nachlass ist bei einer Verurteilung wegen schweren Raubes nicht in jedem Fall unzumutbar.
2. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist das dann der Fall, wenn die Straftat den persönlichen in der Familie gelebten Wertvorstellungen des Erblassers in hohem Maße widerspricht.
3. Die Unzumutbarkeit der Nachlassteilhabe gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BGB ist aber nicht generell im Sinne eines Regelfalls zu vermuten. Vielmehr kommt es für die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Nachlassteilhabe darauf an, ob

sich das Verhalten des grundsätzlich pflichtteilsberechtigten Abkömmlings in dem konkreten Einzelfall als schwere Missachtung der Familiensolidarität darstellt, was durch eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalles festzustellen ist.

10 W 103/22

Beschluss vom
21.11.2023

Landwirtschaftssache

Hoffolgezeugnis, Hoferbfolge, Stammesprinzip, Wirtschaftsfähigkeit

1. Hat der Hofeigentümer Vor- und Nacherbfolge angeordnet, kommt es für die Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Hofnacherben auf den Zeitpunkt des Nacherbfalls an.
2. An die Wirtschaftsfähigkeit ist unter Berücksichtigung des Zwecks des Landwirtschaftserbrechts der Höfeordnung ein strenger, objektiver Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Angehörige derselben Hoferbenordnung um die Hoferbfolge streiten und darunter eindeutig wirtschaftsfähige Personen vorhanden sind.
3. Die Feststellungen zu der Wirtschaftsfähigkeit hat das Landwirtschaftsgericht im Rahmen der Amtsermittlung zu treffen, wobei es über den Umfang der anzustellenden Ermittlungen und der zu erhebenden Beweise nach freiem Ermessen entscheidet.
4. Es muss der richterlichen Würdigung und Überzeugungsbildung vorbehalten bleiben, inwieweit das Ergebnis der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit im Anhörungstermin tragfähige Rückschlüsse auf die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Antragstellers bereits im chronologisch deutlich früheren Zeitpunkt des Erbfalles zulässt.
5. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Vertreter der Landwirtschaftskammer sich bei seiner Befragung an einem von ihm zuvor individuell für den verfahrensgegenständlichen Hof erarbeiteten Fragebogen orientiert. Die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten sind ausreichend zu protokollieren.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 WF 132/24

[Beschluss vom 19.08.2024](#)

Verfahrensrecht

Fehlende familiengerichtliche Billigung eines Vergleichs, Aufhebung und Zurückverweisung

1. Dem Vergleich kommt keine verfahrensbeendende Wirkung zu, wenn er nicht nach Maßgabe von § 156 Abs. 2 FamFG familiengerichtlich gebilligt worden ist.
2. Die familiengerichtliche Billigung ist eine Endentscheidung im Sinne des § 38 Abs. 1 FamFG, die entsprechend in Beschlussform zu ergehen hat und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

4 WF 153/24

[Beschluss vom 19.08.2024](#)

Verfahrensrecht

Auslegung einer Prozesshandlung

1. Die Auslegung einer nicht eindeutigen Prozesshandlung in ein förmliches Rechtsmittel kommt nicht in Betracht, wenn dieses Rechtsmittel ersichtlich unzulässig wäre.
2. Auch die fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht eine sofortige Beschwerde nicht statthaft, weil eine unzutreffende Rechtsbehelfsbelehrung kein Rechtsmittel eröffnen kann, das im Gesetz nicht vorgesehen ist.

4 WF 101/24

[Beschluss vom 09.07.2024](#)

Verfahrenskostenhilfe

Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nach Rücknahme des Klageantrags, hinreichende Erfolgsaussicht

1. Auch nach Abschluss der Instanz ist eine (rückwirkende) Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht schlechterdings ausgeschlossen.
2. Dies insbesondere dann, wenn schon vor der Beendigung ein formgerechter Antrag einschließlich einer vollständigen Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eingegangen war.

3. Dies gilt auch dann, wenn noch kein Antrag gestellt worden ist, anderenfalls der hilfsbedürftigen Partei von vornherein jede Aussicht auf eine sachliche Prüfung ihres Verfahrenskostenhilfesuchs abgeschnitten würde.
4. Der Beklagte handelt grundsätzlich nicht bereits dann mutwillig, weil er zum Verfahrenskostenhilfeantrag des Gegners keine Stellung nimmt, und zwar auch dann nicht, wenn er durch die Stellungnahme ein Hauptsacheverfahren verhindern könnte.

4 UF 35/24

[Beschluss vom 04.07.2024](#)

Unterhaltsrecht

Trennungsunterhalt, Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt, ungedeckter Naturalbedarf, Aufwendungen, Mieteinnahmen, selbstständige und angestellte Berufstätigkeit, Berufsunfähigkeitsrente

1. Dem Unterhaltsschuldner kann die Aufgabe einer selbstständigen Existenz zugunsten einer besser bezahlten abhängigen Beschäftigung zumutbar sein.
2. Etwas Anderes kann gelten, wenn gerade die Selbstständigkeit eine auf die Bedürfnisse der Kinder erforderliche Flexibilität bei den Arbeitszeiten bietet, die eine abhängige Beschäftigung nicht gewährleistet.
3. Welche Kosten nach der Trennung für eine Krankenversicherung angemessen sind, richtet sich insbesondere auch danach, wie die Kinder zu Zeiten der intakten Ehe versichert waren.
4. Der Erzielung eines höheren unterhaltsrelevanten Einkommens aus Mieteinnahmen können die Aufwendungen zur Verbesserung des Zustandes vermieteten Immobilieneigentums entgegeng gehalten werden.
5. Der Unterhaltsbedarf gemeinsamer Kinder leitet sich aus dem gemeinschaftlichen Einkommen beider Eltern ab. Nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs ist zu Gunsten des Unterhaltsberechtigten ein ungedeckter Naturalunterhalt der Kinder als Abzugsposition anzuerkennen.

4 UF 154/23

**Beschluss vom
16.02.2024**

Verfahrensrecht

Auskunft, Belegvorlage, Beschwerde, Beschwerdewert

1. Der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Verpflichtung zur Auskunft richtet sich nach dem Interesse des Rechtsmittelführers, die Auskunft nicht erteilen zu müssen.
2. Dabei ist regelmäßig auf den Aufwand an Zeit und Kosten abzustellen, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert.
3. Kosten für die Hinzuziehung einer sachkundigen Hilfsperson können dabei nur berücksichtigt werden, wenn sie zwangsläufig entstehen, weil der Auskunftspflichtige selbst zu einer sachgerechten Auskunftserteilung nicht in der Lage ist.
4. Zur Bewertung des Zeitaufwands des Auskunftspflichtigen kann grundsätzlich auf die Stundensätze zurückgegriffen werden, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhalten würde, wenn er mit der Erteilung der Auskunft weder eine berufstypische Leistung erbringt noch einen Verdienstaufschlag erleidet.
5. Die vorzulegenden Belege sind im Entscheidungsausspruch so bestimmt zu benennen, dass sie im Falle einer Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher aus den Unterlagen des Auskunftspflichtigen ausgesondert und dem Berechtigten übergeben werden können.

Rechtsprechung der Strafsenate

4 Ws 154/24

Beschluss vom
08.10.2024

Strafrecht

**Hauptverhandlungseröffnung,
Beweisverwertungsverbot, Katalogtat, Bande
im Betäubungsmittelstrafrecht**

1. Erkenntnisse aus der Auswertung des über den Kryptomessenger-Dienst ANOM geführten Chatverkehrs sind unter Berücksichtigung des Grundgedankens der Verwendungsschranke des § 100e Abs. 6 StPO verwertbar. Eine Beweisverwertung derart erlangter Daten ist demnach stets unzulässig, sofern diese den Kernbereich privater Lebensführung i. S. v. § 100d Abs. 2 S. 1 StPO betreffen. Darüber hinaus dürfen die Erkenntnisse in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der überwachten Person nur zur Aufklärung des Verdachts einer Katalogtat i. S. v. § 100b Abs. 2 StPO oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden. Ferner sind die einschränkenden Voraussetzungen des § 100b Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO zu beachten, wonach die Straftat auch im Einzelfall besonders schwer wiegen und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein muss.
2. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Katalogtat i. S. v. § 100b StPO erfüllt sind, ist auf den Zeitpunkt der Verwendung der Beweisergebnisse abzustellen. Vor dem 01.04.2024 im Zuge der Überwachung der „ANOM“-Chats erlangte Erkenntnisse sind demnach nur verwertbar, wenn die betreffenden Delikte auch im Verwertungszeitpunkt noch den Anforderungen des § 100e Abs. 6 StPO genügen, wenn sie also auch nach Inkrafttreten des KCanG zum 01.04.2024 noch als Katalogtaten i. S. v. § 100b Abs. 2 StPO einzustufen sind.

3 Ws 168/24

**Beschluss vom
24.09.2024**

Maßregelrecht

**Sicherungsverwahrung, Sachverständiger,
mündliche Anhörung, Prognosegutachten**

§§ 463 Abs. 3 S. 3, 454 Abs. 2 S. 3 StPO regeln das weitere Verfahren (Pflicht zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen) bei Gutachten zu der Frage, „ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“ (§ 454 Abs. 2 S. 2 StPO). Dabei handelt es sich um das psychiatrische und/oder psychologische, kriminologische oder soziologische Prognosegutachten im eigentlichen Sinne. Im Übrigen richtet es sich nach dem Gebot der bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung, ob ein (anderer) Sachverständiger mündlich zu hören ist.

1 Vollz 54/24

**Beschluss vom
16.09.2024**

Strafvollzugsrecht

**Gewahrsam mit Genehmigung der jeweiligen
Anstalt, Haftraummediensystem, Besitz
eigener Fernseh- und Hörfunkgeräte als
Ausnahmefall**

1. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers kommt ab dem 28.04.2022 - dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW - der Bestandsschutz einer durch eine andere Anstalt erteilten Genehmigung im Falle einer Verlegung des Betroffenen nicht mehr in Betracht. Gefangene dürfen daher nur in Gewahrsam haben, was ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren jeweiliger Erlaubnis überlassen wurde (anders zur Rechtslage vor dem 28.04.2022: [Senat, Beschluss vom 22.05.2018 - III - 1 Vollz \(Ws\) 137/18](#)).
2. Gefangene dürfen nach § 51 Abs. 2 StVollzG NRW auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden; der Betrieb von Empfangsanlagen und Haftraummediensystemen sowie die Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten kann auf Dritte übertragen werden (§ 51 Abs. 2 S. 2 und 3 StVollzG NRW). In diesen Fällen ist den Gefangenen „in der Regel“ der Besitz eigener Geräte nicht gestattet (§ 51 Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW),

ihnen steht allerdings ein Anspruch auf ermes-
sensfehlerfreie Entscheidung betreffend die Zu-
lassung eigener Geräte zu (vgl. [Senatsbeschluss
vom 19. Februar 2019 zu III-1 Vollz\(Ws\) 728/18,](#)
juris).

3. Bei der Frage, ob ein die Gestattung nach § 51
Abs. 2 S. 4 StVollzG NRW rechtfertigender Aus-
nahmefall vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzu-
legen. Der vormals kostenpflichtige Erwerb eines
eigenen Geräts und dessen Überlassung durch die
Voranstalt stellt grundsätzlich keinen Umstand
dar, der im Rahmen des § 51 Abs. 2 S. 1 StVollzG
NRW in besonderer Weise zu beachten wäre. Dies
gilt auch für eine in diesem Zusammenhang
erfolgte Sicherheitsüberprüfung des Geräts und
eine etwaige Verplombung durch eine Voranstalt.

3 Ws 315/24

[Beschluss vom
05.09.2024](#)

Maßregelrecht

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Fortdauerentscheidung, Überprüfungsfrist, Hemmung, Entweichen aus dem Maßregelvollzug

Ein Entweichen des Untergebrachten aus dem Maß-
regelvollzug führt zu einer Hemmung der in § 67e
StGB geregelten Überprüfungsfrist.

4 ORs 98/24

[Beschluss vom
03.09.2024](#)

Strafrecht

Computerbetrug, fehlende Kontrollansätze, Lastschriftinzug, Verrechnungskonto

1. Erteilt der Kunde seiner Bank den Auftrag, von
seinem (insofern keine Deckung aufweisenden)
Girokonto bei einem Drittinstitut einen Betrag per
Lastschrift zugunsten seines bei der Bank (zum
Zwecke app-gestützter Wertpapierhandelsge-
schäfte) abgeschlossenen Verrechnungskontos
einzuziehen und findet in dem von der Bank ge-
nutzten Datenverarbeitungsprozess vor der Gut-
schrift des Betrages auf dem Verrechnungskonto
keine irgendwie geartete Prüfung der Bonität des
Kunden statt, fehlt es an der für das Tatbe-

standsmerkmal der „unbefugten“ Datenverwendung i. S. v. § 263a StGB erforderlichen „Irrtums- bzw. Täuschungs“-äquivalenz.

2. Für das (für die Annahme eines versuchten Computerbetruges erforderliche) Vorliegen des Tatentschlusses zur Verwirklichung des § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB bedarf es spiegelbildlich zu dem vorgenannten Maßstab der Vorstellung des Täters, dass er im Zuge der Datenverwendung Ansätze zur Kontrolle überwindet bzw. dass solche Ansätze im Verarbeitungsprozess zumindest vorhanden sind.
3. Sollten sich bereits bei der Eröffnung des Verrechnungskontos Anknüpfungspunkte dafür ergeben, dass eine Gutschrift nach Lastschrifteinzug seitens der Bank mit der Voraussetzung entsprechender Kontodeckung verbunden wurde, vermag dies u. U. die Annahme einer „unbefugten“ Datenverwendung infolge der später im Einzelnen erteilten Lastschriftermächtigung zu rechtfertigen. Insofern bedarf es eingehender Feststellungen des erkennenden Gerichts dazu, ob sich solche Kontrollansätze bereits aus den Umständen der Kontoeröffnung und etwaigen in diesem Zuge akzeptierten Vertragsbedingungen, erfolgten Versicherungen, Erklärungen o. Ä. ergeben.

3 Ws 262/24

[Beschluss vom 27.08.2024](#)

Maßregelrecht

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Fortdauerentscheidung, Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung, Sachverständigengutachten

Umstände wie etwa, dass das letzte Sachverständigengutachten bereits annähernd zwei Jahre zurückliegt, zwischenzeitlich die Diagnose durch die Maßregelvollzugseinrichtung geändert wurde und – im Hinblick auf den anzulegenden Prüfungsmaßstab (hier: § 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 StGB) – unklare Formulierungen in einer gutachterlichen Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung können dazu führen, dass die Strafvollstreckungskammer nach dem Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung

auch unabhängig von § 463 Abs. 4 S. 2 StPO gehalten ist, ein neues Sachverständigengutachten einzuholen.

4 ORs 57/24

[Urteil vom
20.08.2024](#)

Strafrecht

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in natürlicher Handlungseinheit, Polizeiflucht

1. Vereitelt der Täter im Rahmen einer Fluchtfahrt vor der Polizei in dem Willen, einen Zugriff der ihn verfolgenden Beamten zu verhindern, eine Vielzahl von Anhaltebemühungen und Überholversuchen der eingesetzten Polizeibeamten, kommt es im Verlauf der Verfolgungsjagd zu mehreren (Beinahe-)Unfällen des Fluchtfahrzeugs zum Nachteil der ihn verfolgenden Streifenwagen wie auch zu Lasten anderer Verkehrsteilnehmer und steuert der Täter letztlich sein Fahrzeug mit der Folge einer – durch einen Insassen des Streifenwagens körperlich empfundenen – Kollision in Richtung eines der ihn verfolgenden Polizeifahrzeuge, liegt ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Sinne einer – die weiteren im Verlauf der Fahrt begangenen (Verkehrs-)Delikte umklammernden – natürlichen Handlungseinheit vor.
2. Für die Annahme des subjektiven Tatbestandes des § 113 Abs. 1 StGB ist es nicht erforderlich, dass sich der Täter gegen die Insassen des Streifenwagens in ihrer Eigenschaft als Polizisten wenden will oder die Kollision absichtlich herbeiführt. Vielmehr ist eine (bedingt) vorsätzliche Widerstandsleistung bereits dann zu bejahen, wenn der Täter die infolge seiner Lenkbewegung eingetretene Gewalteinwirkung als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um seine Flucht fortsetzen zu können.
3. Ein tätlicher Angriff i. S. v. § 114 Abs. 1 StGB ist eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Beamten oder Soldaten zielende Einwirkung. Eine körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters

ist nicht erforderlich. Jedenfalls eine objektiv gefährliche, verletzungsgeeignete Handlung kann auch dann, wenn der Täter keinen Verletzungsvorsatz hat, ein tätlicher Angriff sein. (Anschluss an [Senatsbeschluss vom 12.02.2019 - 4 RVs 9/19](#) und [Senatsurteil vom 10.12.2019 - 4 RVs 88/19](#)). Die Annahme einer solchen objektiv gefährlichen, verletzungsgeeigneten Handlung liegt auf der Hand, wenn der Täter im Rahmen einer Verfolgungsfahrt mit mehreren, mit hoher Geschwindigkeit teilweise sehr nah nebeneinander fahrenden Fahrzeugen, sein Fahrzeug in Richtung eines Streifenwagens steuert.